

Mit Mobbing-Strategien zum Erfolg

Wenn's offen nicht klappt, geht man eben hintenrum

Ingrid Ullmann

Mobbing beschreibt negative kommunikative Handlungen, die gegen eine Person gerichtet sind (von einer oder mehreren anderen) und die sehr oft über einen längeren Zeitraum hinweg vorkommen und damit die Beziehung zwischen Täter und Opfer kennzeichnen. Die sozialen, physischen und psychischen Folgen von Mobbing sind heute wissenschaftlich erwiesen und als Faktum anerkannt. Das öffentliche Problembewußtsein wird aufgeschreckt durch spektakulären Fälle wie der Freitod einer jungen Polizistin in München. Doch zwischen Suizid und Krankheit, Abwehr und Resignation, Verstörung und Depression, gibt es ein sprachloses Heer von Betroffenen, die oft nachhaltig sozial, materiell und psychisch geschädigt werden. Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen geht von 10% der Erwerbstätigen aus, die schon einmal körperlichen oder seelischen Belästigungen am Arbeitsplatz ausgesetzt waren.

Mobbing in der Kirche hat noch einmal eine besondere Problematik. Oft geschieht es unter dem Deckmantel der Nächstenliebe oder einer pharisäerhaften Selbstgerechtigkeit und ist deshalb besonders schwer zu benennen und aufzudecken. Der Ruf des Betroffenen wird demonstriert. Wenn dann die Kirchenleitung noch um der Ruhe und der Kirchensteuerzahler willen gemeinsame Sache mit den Mobbern macht, ist es für das naive Bewußtsein als habe Gott selbst gesprochen. Verleumdungen und Verzerrungen werden so zu unerschütterlichen Tatsachen.

Nach den Erfahrungen von D.A.V.I.D. e.V. ist der so genannte "Un-gedeihlichkeitsparagraf" ein weit geöffnetes Einfallstor für Mobbing an Pfarrerinnen und Pfarrern. Darunter versteht man ein Prozedere, das in vielen Landeskirchen angewendet wird, wenn sich in den Gemeinden ein Konflikt anbahnt. In der EKHN Pfarrergesetz § 35a, Absatz 1 lautet er z. B: *"Ein Pfarrer kann abweichend von § 35 ohne seine Zustimmung aus seiner Stelle versetzt werden, wenn...eine gedeihliche Führung seines Amtes als Inhaber der Stelle nicht mehr zu er-*

warten ist; die Versetzung ist auch dann zulässig, wenn die Gründe nicht in der Person des Pfarrers liegen.“ In anderen Landeskirchen gibt es ähnliche Regelungen. Im Klartext heißt der Sinn salopp gesprochen: *...die Versetzung ist auch dann zulässig, wenn einigen Leuten im Kirchenvorstand seine/Thre Nase nicht paßt.* Denn den Antrag auf die Anwendung dieses Paragraphen mit seinen traurigen Folgen kann ein Kirchenvorstand stellen. Doch wer kontrolliert den Kirchenvorstand?

In der Realität kommt es jedoch oft nicht einmal zu einer Versetzung, sondern die Betroffenen gehen in den so genannten „Wartestand“ und oft danach in den vorzeitigen Ruhestand. Vor allen Dingen dann, wenn sie das **Verbrechen** begehen, sich gegen die drohende Wartestandsversetzung zu wehren. Es wäre eine interessante Frage zu prüfen, wie viel Gelder die Evangelische Kirche für diese Form der “Entsorgung” ihrer unbequemen Hauptamtlichen ausgibt und schon ausgegeben hat.

Soziale Entwurzelung, Erwerbsminderungen, Verzweifeln an der Kirche, ja selbst am Glauben sind die traurigen Folgen. Nicht einer von den Betroffenen, die sich D.A.V.I.D. e.V. anvertraut haben, der nicht gesagt hätte: “Aber ich war doch mit Leib und Seele Pfarrer.” Und in vielen Fällen soweit es sich um Pfarrer handelt, – haben sich auch die Pfarrfrauen über Jahre hinweg unentgeltlich für die Gemeinde eingesetzt, ehrenamtliche Aufgaben übernommen, über das Gemeindebüro den Kontakt zu den Gemeindegliedern gehalten, als erste Anlaufstelle für Gemeindeglieder gedient, bei Gottesdiensten mitgewirkt. Das alles wird wie nichts vom Tisch gefegt.

Eine letztlich theologisch begründete Institution, von der der Einzelne ein gewissenhafteres Streben nach Ausgleich und Gerechtigkeit erwartet als in der übrigen Gesellschaft, duldet Mobbing aus Gründen der Anpassung oder auch der Personalregulierung oder Vermeidung von aufwendigeren Disziplinarverfahren.

In der Regel erleben Pfarrerinnen und Pfarrer zum ersten Mal Mobbing, wenn sie selbst davon betroffen sind. Zumeist gehen sie dann einen langen und mühevollen Weg allein. Vielleicht hatten sie so etwas Ähnliches in ihrem Berufsumfeld schon beobachtet, aber man

hatte ihnen gesagt, dass diese Person ganz unmöglich sei, aus allen Rastern herausfalle, ja, dringend psychologischer Beratung und Behandlung bedürfe. Von Ferne nehmen wir diese verstoßene Person wahr: Sie hat ein unsichtbares Schild auf der Stirn. Darauf steht geschrieben: "Untauglich für den Beruf der Pfarrerin oder des Pfarrers für alle Zeiten." Obwohl das Schild unsichtbar ist, kennen und respektieren es alle, besonders die "Mitschwestern" und "Mitbrüder" in den Pfarrkonventen. Und wo er oder sie auch immer hinget, da geht dieser Ruf voraus. Und wenn das glücklicherweise noch nicht an allen Stellen so ist, dann spätestens, wenn ein Kirchenvorstand arglos die Stelle an den Betroffenen vergeben möchte. Dann melden sie sich, die allmächtigen Entscheider in der Kirchenhierarchie, und sorgen dafür, daß es keine neue Chance gibt.

Aber wie geht es den Betroffenen damit? Sie haben ihre Examen abgelegt, ihr Vikariat absolviert und die eine oder andere Pfarrstelle gehabt. Ständig lernen sie neue Menschen in neuen Situationszusammenhängen kennen, stehen vor neuen Herausforderungen, vor unbekanntem Erwartungen. Manchmal werden sie von Gemeindegliedern ausdrücklich gelobt, von anderen vielleicht auch schon mal kritisiert. Sie haben Ambitionen – vielleicht für Kirchenmusik oder Jugendarbeit –, sie haben Aversionen – möglicherweise gegen Verwaltungsarbeit oder zu starke Einbeziehung in örtliche Vereinsstrukturen, kurz: sie haben Stärken und Schwächen, Vorlieben und Abneigungen. Doch es gibt jemanden in der Gemeinde, der hätte alles anders und insbesondere besser gemacht. Dieser Mensch, nennen wir ihn hilfswiese "Pfarrerhasser", verzeiht nur seine eigenen Fehler, aber nicht die der anderen.

Und in diesem Moment beginnt der Leidensweg seiner Zielperson, denn jetzt werden geringschätzige Botschaften in Umlauf gesetzt und Vorgesetzte informiert. Der Pfarrer oder die Pfarrerin wird ständig beobachtet. Das Ziel der Observation ist es, tatsächliche oder vermeintliche Fehler aufzuspüren. Diese tatsächlichen oder vermeintlichen Fehler werden aufgebauscht und wichtig gemacht. Die Vorgesetzten sind in der Regel auf der Seite der Informanten. Sie sprechen mit seinen Widersachern und den Kirchenjuristen über den angegriffenen Pfarrer, die angegriffene Pfarrerin, aber nicht mit ihm oder mit ihr selbst. Oder

wenn doch, dann mit latenten Drohungen. Sie sind nur daran interessiert, auftretende Konflikte wie einen beginnenden Steppenbrand auszutreten. Was unter dem Fuß zermalmt wird, ist ihnen egal. Hauptsache, es herrscht wieder Ruhe in der Kirche. Oft geben sie ihr erprobtes Wissen über die Anwendung des so genannten Ungedeihlichkeitsparagrafen gern an die "Pfarrerhasser" weiter, damit das Schicksal möglichst schnell seinen Lauf nimmt.

Neutrale Mediatoren oder Konfliktmanager lehnen die Entscheider in der Kirchenbürokratie ab. Denn bei der Kirche muss man sich doch nicht in seine Kommunikations- und Rechtsanwendungskarten gucken lassen. Nein, wenn es in einer Gemeinde zu Unruhe kommt, ist unter allen Umständen der Pfarrer/die Pfarrerin verantwortlich! Denn dieser Berufsstand muß der Erwartung entsprechen, immer so zu agieren, daß es jedem, aber auch wirklich jedem Recht ist.

Eigene Akzentuierungen in den Gemeinden, Gewissensentscheidungen sind kaum mehr möglich, es sei denn, man folgt damit gerade dem Mainstream. Dieser Druck tritt noch verstärkter in den neuen Bundesländern auf. Ein einzelner Pfarrer muss hier mit drei oder sogar vier Kirchenvorständen zusammen arbeiten. Was das eine Gremium für gut oder akzeptabel hält, kann in dem nächsten zur Stolperfalle werden. Wir nennen diese Anforderung, die jetzt nach und nach auch in den alten Bundesländern einzieht, eine kommunikativen Überforderung. Eine Konformität, die nicht einmal in einer kleinen Familie möglich und auch erstrebenswert ist, soll nach dem Willen der Kirchenleitungen auf dem unterschiedlichen Terrain einer Kirchengemeinde, die zudem oft unscharfe Grenzen zur Ortsgemeinde hat, lückenlos möglich sein.

Seit Jahren schon versucht D.A.V.I.D. e.V. und versuchen andere Mitstreiter, die Gesetzmäßigkeit dieses Malstromes zu erkennen, der die Anwendung des Ungedeihlichkeitsparagrafen auslöst und letzten Endes meistens dazu führt, daß die Betroffenen kalt gestellt werden. Das heißt im Klartext: keine Chance mehr bekommen, eine neue berufliche Herausforderung innerhalb der zuständigen Landeskirche zu erhalten. Diese Entscheidungen der Kirchenbürokratie, die auf das Wohlmeinen der Kirchensteuerzahler aus ist, bedeuten für die Be-

troffenen und ihre Familien massive existenzielle Nöte: soziale Ausgrenzung, Diffamierung, Vernichtung von Lebenszielen, massiver Bruch der Lebenszuversicht ganzer Familien, Krankheit, posttraumatische Stresssymptome, materielle Verluste, Verbote der Kirche für berufsnahen Aktivitäten (Freikirchliche Tätigkeit, Taufen, Beerdigungen). Wohl gemerkt, das alles kann passieren, ohne dass disziplinarrechtlich relevante Verfehlungen begangen wurden! Das wäre eine ganz andere Schiene.

Jeder in solche Prozesse nicht Eingeweihte müsste normalerweise denken, dass es bei derartig schwerwiegenden Eingriffen in die Existenz eines ordinierten Pfarrers oder einer ordinierten Pfarrerin ohne schuldhaftes Verhalten doch nicht mit rechten Dingen zugeht beziehungsweise zugeht! Meistens verlaufen die Gedanken der Außenstehenden aber in die gegenteilige Richtung: Irgendetwas Schlimmes muss doch vorgefallen sein, wenn die Kirche so etwas tut! Die Kirche würde doch niemals ... wenn nicht... und schon sind sie da, die Gerüchte.

Tatsächlich geht es nicht mit rechten Dingen zu! Aber nicht auf Seiten der Pfarrer, sondern in den Kirchenverwaltungen. Sowie hier die Bereitschaft besteht, Menschen fallen zu lassen, und diese um ihre Existenz, ihren guten Ruf zu kämpfen beginnen, wird das Kirchenrecht aktiv außer Kraft gesetzt. Es wird degradiert vom Maßstab zur Konfliktlösung zum Mittel für den Vertreibungszweck.

Eine solche Handhabung des Kirchenrechtes produziert nicht nur Verlierer, sondern bedeutet eine tiefe Erschütterung eines – nennen wir es – kirchlichen Urvertrauens. Davon betroffen ist nicht nur der Einzelne selbst, sondern sein gesamtes soziales Umfeld. An diesem – man ist fast versucht zu sagen – Kriegsschauplatz, verliert die Kirche viele Anhänger, die nicht nur Kirchensteuer gezahlt, sondern sich auch tatkräftig für sie engagiert haben. Aber in ihrer unnahbaren und scheinbar unangreifbaren Überheblichkeit, will sie es nicht wahrhaben.

Die Missachtung und die willkürliche Manipulation des Kirchenrechtes bilden die wesentlichen Elemente dieser Tragödie. Würden sich die zuständigen Landeskirchen gewissenhaft an ihrem eigenen Codex

und seinem geistlichen Hintergrund orientieren, wäre der Verlauf vieler Verfahren ganz anders. Dies ist dreifach schmerzlich:

Erstens: In der verfassten Kirche hängen Theologie und Recht eng zusammen, sie bedingen sich gegenseitig. Aus diesem Grund dürfen wir, müssen wir als Menschen auf dem Weg zum Christsein argumentieren, dass die gängige Verletzung von Kirchenrechten und Ordnungen in solchen Fragen eine Missachtung unserer theologischen Grundüberzeugungen bedeutet. Und dies nicht nur hinsichtlich des Rechtes, sondern auch weil der Pfarrer/die Pfarrerin Teil, Glied der Gemeinden sind und als solche ebenfalls Anspruch auf Schutz und Zuspruch der Gemeinden haben. Das ist ein gegenseitiger Prozess, in dem wir auf einander angewiesen sind.

Zweitens: Beschädigt die Institution Kirche ihr eigenes Recht, ihre eigene gesetzte Ordnung, wie Max Weber sagen würde, die sie als Privileg im Vertrauen auf ihre besondere Stellung, ihre besondere Aufgabe in der Gesellschaft erhalten hat, müsste es das höchste Anliegen der Institution Kirche selbst sein, das Vertrauen in das Kirchenrecht zu rechtfertigen oder wiederherzustellen.

Drittens: Die Konsequenzen für die Betroffenen, die sich aus der Missachtung des Kirchenrechtes – Geist wie Buchstaben – ergeben, sind so weitreichend, dass man sie teilweise nur als die Verletzung von Persönlichkeits- und Grundrechten beschreiben kann. Damit tangieren sie auch die bürgerlichen Rechte, die uns unsere Verfassung gewährleistet. Das staatliche Vertrauen in die Institution Kirche darf nicht dazu führen, dass die Grundrechte unserer demokratischen Verfassung unterlaufen werden.

Der Begriff der Angst spielt heute in dem Berufsstand der Pfarrer eine große Rolle. Sie ist eine mächtige, zähe Kraft mit enormem Anpassungsdruck. Wenn alle zusammen stehen, müsste es möglich sein, zu einem Kolloquium unter Mitwirkung des betroffenen Berufsstandes zu kommen, um die beschriebenen Verhaltensweisen zu ächten und neue Wege der Konfliktklärung zwischen Pfarrern und Gemeinden, auch der Personalführung zu finden. Dazu gehört als erster Schritt genau hin zu sehen, was hier passiert. Ebenso besteht die absolute Not-

wendigkeit, die Betroffenen zu rehabilitieren und sie materiell für Anwalts-, Berufs- und Rehabilitationskosten zu entschädigen! Erst dann kann eine neue Ära evangelischen Gemeindelebens beginnen, das auf Einheit gegründet ist.